



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0505/2021		Datum: 12.08.2021			
Verfasser: Dezernat 4		Az.: 66.10.20			
Betreff:					
Einführung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge ("wkB") aufgrund § 10 a Komunalabgabengesetz Rheinland- Pfalz (KAG) in der Stadt Koblenz; Festsetzung der Stadtanteile in den Abrechnungseinheiten					
Gremienweg:					
18.11.2021	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		Enthaltungen		Gegenstimmen	
08.11.2021	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		Enthaltungen		Gegenstimmen	
17.09.2021	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		Enthaltungen		Gegenstimmen	

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die als Bestandteil dieser Beschlussvorlage beigefügte Anlage 1 über die Festsetzung der Stadtanteile in den Abrechnungseinheiten.

Begründung:

Gemäß § 10 a Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG) bleibt bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (Stadtanteil) außer Ansatz. Der Stadtanteil ist in der Satzung festzulegen. Er muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldern zuzurechnen ist, und beträgt mindestens 20 vom Hundert. Der Stadtanteil hat sich nach einer Gewichtung des Anlieger- und Durchgangsverkehrs der einzelnen Abrechnungseinheiten zu richten. Zu beachten ist hierbei, dass lediglich der Verkehr, der über Straßen in der Baulast der Stadt Koblenz (nicht klassifizierten Straßen) in die Abrechnungseinheit ohne Zwischenhalt hinein- und wieder hinausführt, als Durchgangsverkehr zu werten ist. Fahrverkehr, der nur über klassifizierte Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) führt, bleibt wegen der fehlenden Baulast der Stadt Koblenz unberücksichtigt. Verkehr, der von Anliegergrundstücken innerhalb der Abrechnungseinheit bzw. dorthin lediglich über städtische Verkehrsanlagen innerhalb einer Abrechnungseinheit stattfindet (z.B. kurze Fahrten zum Bäcker innerhalb der gleichen Abrechnungseinheit), ist als Anliegerverkehr zu werten.

Hinsichtlich der Bewertung kann auf die zum Einmalbeitrag gebildeten Fallgruppen (Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 29.04.1999, 6 A 12701/98.OVG) zurückgegriffen werden:

- 25 % bei geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
- 35 bis 45 % bei erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
- 55 bis 65 % bei überwiegendem Durchgangsverkehr und
- 70 % bei ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Diese Anwendung ist auf die Gesetzesänderung im Jahre 2006 zurückzuführen. Vor der gesetzlichen Änderung wurde der Stadtanteil im wiederkehrenden Ausbaubeitragssystem in Form einer Mischsatzkalkulation ermittelt. Dabei wurde jede einzelne Verkehrsanlage nach Einmalausbaubeitragsrecht betrachtet und ein Stadtanteil fiktiv festgelegt. Die Stadtanteile der entsprechenden Verkehrsanlagen wurden auf der Grundlage ihre Längen oder ihrer flächenmäßigen Ausdehnung gewichtet und somit ein Mischsatz gebildet.

Durch die Anpassung der Gesetzesgrundlage mit dem Begriff der einheitlichen öffentlichen Einrichtung (vergleiche hierzu § 10 a Abs. 1 Satz 3 KAG) darf bei der Festlegung des Stadtanteils nicht mehr die Begutachtung der einzelnen Verkehrsanlagen erfolgen. Es erfolgt die Betrachtung aller Straßen im Abrechnungsgebiet (das entsprechende Straßennetz der Abrechnungseinheit) als eine öffentliche Einrichtung, von welcher ein beitragsrelevanter Vorteil für die Anlieger des Netzes (Beitragspflichtige) ausgeht. Der Stadtrat hat insofern nach den durch die Rechtsprechung vorgegebenen Fallgruppen festzulegen, wie der Anlieger- und Durchgangsverkehr unter Betrachtung aller in der Baulast der Stadt Koblenz stehenden Verkehrsanlagen innerhalb der gebildeten Abrechnungseinheiten zu bewerten ist. Bei der Festlegung steht dem Stadtrat ein Ermessensspielraum von +/- 5% (Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 15.03.2011, 6 C 11187/10.OVG) zu.

Die Höhe der Stadtanteile in den Abrechnungseinheiten ergibt sich aus Anlage 1.

Anlage/n:

01 Höhe der Stadtanteile in den Abrechnungseinheiten

Historie:

15.07.2021: Der Stadtrat beschließt die Grundlagen für die Systemumstellung in Form der Abrechnungseinheiten für die Stadt Koblenz sowie den Satzungsrahmen

Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine